



## Beschlussvorlage Nr. 2014/087

20.03.2014

**Federführend:** Stadtplanungsamt

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

**Erschließungsbeiträge Gewerbegebiet "Gewerbepark Dätzweg - 1. Bauabschnitt"  
Abrechnungseinheit**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	08.04.2014	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

-

### Beschlussantrag:

1. Die beitragsfähigen Erschließungskosten für folgende erstmals herzustellende Erschließungsanlagen
  - a) Planstraße A
  - b) Planstraße B
  - c) Planstraße Cwerden gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zusammengefasst ermittelt.

Die Erschließungsanlagen sind in vorliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### Anlagen:

1. Übersichtsplan „Gewerbepark Dätzweg – 1. Bauabschnitt“

gez. Stephan Neher

gez. Thomas Weigel

gez. Angelika Garthe

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Amtsleiterin

**Finanzielle Auswirkungen: (nein)**

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		_____ EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

\* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

**Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Begründung:**

Im Bebauungsplangebiet „Gewerbepark Dätzweg – 1. Bauabschnitt“ werden mehrere einzelne befahrbare Erschließungsanlagen (Anbaustraßen) hergestellt. Hierbei handelt es sich um die von der L 385 abzweigende Planstraße A sowie die beim Kreisels nach Westen abzweigende Planstraße B und nach Osten abzweigende Planstraße C.

Grundsätzlich ist der Erschließungsbeitrag für jede einzelne Erschließungsanlage (Anbaustraße) gesondert abzurechnen. Gemäß § 37 Abs. 3 KAG besteht aber auch die Möglichkeit, mehrere Anbaustraßen zu einer Abrechnungseinheit zusammen zufassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die einzelnen, erstmals herzustellenden Anbaustraßen eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung eines Baugebietes ermöglichen und miteinander verbunden sind. Dies gilt insbesondere für eine Anbaustraße oder den Abschnitt einer Anbaustraße und davon abzweigende selbständige Stich- und Ringstraßen.

Demgemäß können folgende erstmals herzustellende Erschließungsanlagen

1. Planstraße A
2. Planstraße B
3. Planstraße C

im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Dätzweg – 1. Bauabschnitt“ zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

Bei einer Zusammenfassung zu einer Abrechnungseinheit ergibt sich für alle erschlossenen Grundstücke ein einheitlicher Beitragssatz. Bei einer Einzelstraßenabrechnung ergäbe sich für jede Erschließungsanlage ein anderer Beitragssatz.

Die Erschließungsanlagen sind im vorliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Manuela Bühler